

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0496/2016
Amt/Aktenzeichen 51 12 812	Datum 09.03.2016	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	21.04.2016	Ö

Betreff:

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII-KJHG
hier: Antrag des Vereins "Christliche Bildung Mainz e.V."

Mainz, 21.03.2016

gez. Merkator

Kurt Merkator
Beigeordneter

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Anerkennung des Vereins „Christliche Bildung Mainz e.V.“ als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII-KJHG.

1. Sachverhalt:

Der Verein „Christliche Bildung Mainz e.V.“ mit Geschäftssitz in Mainz, Draiser Str. 136 j, vertreten durch die erste Vorsitzende, Frau Christel Schmidt, hat mit Schreiben vom 11.12.2015 die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII-KJHG i.V.m. § 12 AGKJHG beantragt.

Der Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie wurden folgende Unterlagen zur Prüfung vorgelegt:

- Vereinssatzung vom 15.12.2014
- Geschäftsordnung des Vereins
- Auszug aus dem Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz
- Freistellungsbescheid über Körperschaftssteuer/Gewerbsteuer wegen gemeinnützigen Zielen vom Finanzamt Mainz-Mitte vom 14.05.2015
- Konzeption
- Auflistung der im Verein ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder

Gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII-KJHG, können juristische Personen und Personenvereinigungen als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Der Verein „Christliche Bildung Mainz e.V. ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen und somit als juristische Person des Privatrechts antragsberechtigt.

Zu Nr. 1

Der Vereinszweck wird laut Satzung in § 2 wie folgt beschrieben:

- „(1) Der Verein übernimmt die Vorbereitung der Gründung und die Trägerschaft einer Bildungseinrichtung nach dem Rheinland-Pfälzischen Schul- und Kindertagesstättengesetz sowie SGB VIII.
Diese Einrichtung wird mit der Absicht konzipiert, den gesamten Bildungsbereich von der Erziehung in der Kita, in der Vorschule und der schulischen Bildung vom Primarbereich bis zum Sekundarbereich II abzudecken.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung einer umfassenden Persönlichkeitsbildung von Kindern und Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch Erziehung und Ausbildung. Grundlage dafür ist die Bibel. Zweck der Körperschaft ist somit die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, sowie die Förderung der Jugendhilfe.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- a) Entwickeln entsprechender pädagogischer Konzepte unter besonderer Berücksichtigung des biblischen Menschenbildes
 - b) Betreiben von Kindertageseinrichtungen aller Art für Kinder sowie Vorschulklassen und Schulen,

- c) Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern zur Stärkung der Familie
- d) Fortbildung für Lehrer, Eltern und Interessierte.
- e) Weitere Anliegen sind über anderem die Behindertenpädagogik und die Hochbegabtenförderung.“

Gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII-KJHG muss der anzuerkennende Träger selbst auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sein. Dies bedeutet, dass er selbst Leistungen erbringt, die unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe beitragen. In einem ersten Schritt beabsichtigt der Antragsteller die Errichtung, die Unterhaltung und den Betrieb einer Kindertagesstätte in Mainz. Nach den Darlegungen des Trägers stehen ihm hierfür ausreichend eigene Fachkräfte zur Verfügung.

Der Vereinszweck sowie die vorliegende Konzeption des Vereins geben nach Auffassung der Verwaltung eine hinreichende Auskunft über die Leistungsfähigkeit des Vereins „Christliche Bildung Mainz e.V.“ zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe.

Laut § 10 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz RLP hat das Jugendamt darauf hinzuwirken, dass die im Bedarfsplan ausgewiesenen Kindertagesstätten durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe errichtet und betrieben werden. Eine Anerkennung des Vereins „Christliche Bildung Mainz e.V.“ ist deshalb schon wesentliche Voraussetzung für die Aufnahme in die Kindertagesstätten-Bedarfsplanung der Stadt Mainz.

Zu Nr. 2

Laut Vereinssatzung werden vom Antragssteller ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß den Vorschriften der Abgabenordnung verfolgt. Der Verwaltung liegt ein Freistellungsbescheid über die Körperschafts-/Gewerbsteuer vom 14.05.2015 des Finanzamtes Mainz-Mitte vor.

Zu Nr. 3

Der Verein verfügt über eine Vielzahl von ehrenamtlichen pädagogischen und erzieherischen Fachkräften mit diplomiertem Berufsabschluss bzw. einer langjährigen Erfahrung in der Jugendarbeit. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass der Verein in qualitativer wie auch in quantitativer Hinsicht in der Lage ist, den gesetzlichen Vorgaben gerecht zu werden.

Zu Nr. 4

Nach Prüfung der Vereinssatzung und den konzeptionellen Zielsetzungen des Vereins „Christliche Bildung Mainz e.V.“, kann davon ausgegangen werden, dass eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit geleistet wird. Darüber hinausgehende Erkenntnisse liegen nicht vor.

2. Lösung

Nach Auffassung der Verwaltung sind alle Voraussetzungen gem. § 75 SGB VIII-KJHG erfüllt. Es wird deshalb empfohlen, den Verein „Christliche Bildung Mainz e.V.“ als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen.

3. Alternativen

Keine

4. Ausgaben/Finanzierung:

Durch die Anerkennung ergeben sich keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.